

Ramin, den 30.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister*Retzlaff***Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.08.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.09.2023 bis 28.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Ramin, den 30.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister*Retzlaff*

Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ramin – Holzweg“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ramin – Holzweg“ beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

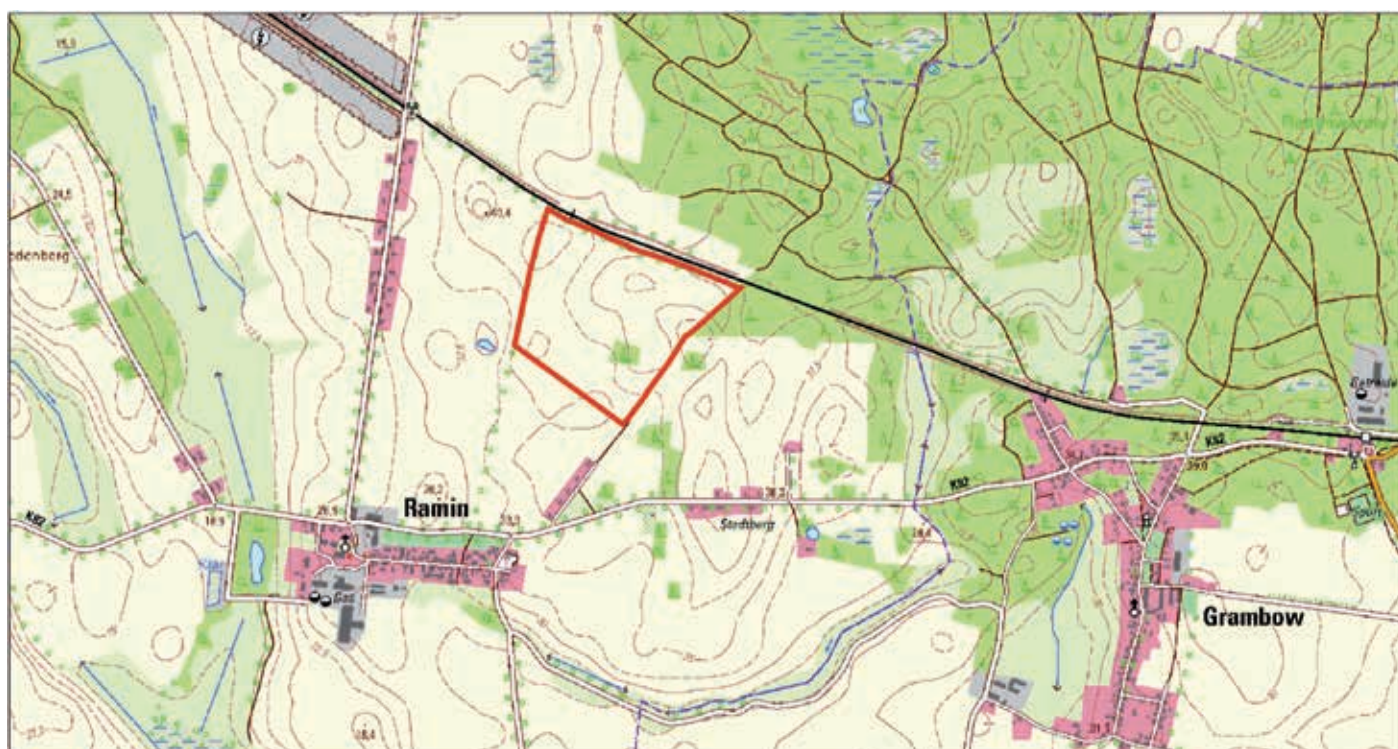
Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Ramin sowie südlich der Bahnstrecke Bützow-Szczecin und ist von Ackerflächen und Waldflächen umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 35,8 Hektar die Flurstücke 34 und 35 der Flur 105 in der Gemarkung Ramin. Er ist in nachfolgender Abbildung (s. unten) dargestellt.


Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung in der Zeit **vom 19.09.2023 bis einschließlich 19.10.2023** im Internet auf der Seite des Amtes Löcknitz-Penkun www.amt-loecknitz-penkun.de veröffentlicht sowie auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitplaene eingestellt. Eine Einsichtnahme kann ebenfalls unter <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> erfolgen.

Zusätzlich werden die Unterlagen während der Beteiligungsfrist im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Zeiten ausgelegt:

montags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr,
dienstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr,
mittwochs	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr,
donnerstags	8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr
freitags	8:00 Uhr–12:00 Uhr



 Räumlicher Geltungsbereich
(DTK050 © GeobasisDE/M-V 2023)

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an d.wagner@amt-lp.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Amtsverwaltung das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich Landschaftsarchitekten GmbH, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ramin, 28.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister




Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ramin vom 11.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird. Wird die Frist gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Ramin eingegangen ist.

Artikel 2

In § 5 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach dem § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermitteln.

Artikel 4

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ramin, den 12.07.2023

Reinhard Retzlaff
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 12.04.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeinde Ramin vom 11.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Ramin.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleicher-